

„Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWFK

Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter“

Zweite Satzung der Muthesius Kunsthochschule zur Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren an der Muthesius Kunsthochschule

vom 24. Januar 2024

NBI. MBWFK Schl.-H.: ...

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule: 20. März 2024

Aufgrund des § 62 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl.Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 24. Januar 2024 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 24. Januar 2024 die folgende

Zweite Satzung der Muthesius Kunsthochschule zur Durchführung von Verfahren zur Berufung

von Professorinnen und Professoren an der Muthesius Kunsthochschule erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung freier, bzw. frei werdender Professuren an der Muthesius Kunsthochschule.

§ 2 Grundsätze

Alle Inhalte des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens nach dieser Satzung sind vertraulich zu behandeln und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Den Verfahrensbeteiligten ist die dieser Satzung als Anlage beigefügte Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung in Bezug auf Berufungsverfahren der Muthesius Kunsthochschule bekanntzugeben. Mitglieder des Berufungsausschusses haben dem Ausschussvorsitzenden mit dem Eintritt in die Kommission mit Ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens

Das Präsidium prüft und entscheidet über den Antrag auf ein Berufungsverfahren aus den Studiengängen bzw. den Zentren, dem Institut für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften (IKDM) und dem Zentrum für Medien (ZfM), gem. § 62 Abs. 1 HSG per Beschluss, ob und gegebenenfalls in

welcher fachlichen Ausrichtung und zu wann eine freie bzw. frei werdende Stelle als Vollzeit- oder Teilzeit-Stelle, befristet oder unbefristet ausgeschrieben werden soll. Damit wird das Verfahren eingeleitet.

§ 4 Mitglieder des Berufungsausschusses

(1) Zur Begleitung eines Berufungsverfahrens wird vom Senat ein Berufungsausschuss eingesetzt. Die Tätigkeit des Berufungsausschusses beginnt mit der Wahl der Mitglieder durch den Senat und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle entweder durch Vereidigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder dem Eingang des von beiden Seiten unterschriebenen Anstellungsvertrages.

(2) Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden von der Sprecherin oder dem Sprecher oder der oder dem Beauftragten des Studiengangs oder des Zentrums im Einvernehmen mit dem Studiengang oder des Zentrums und dem Präsidium dem Senat vorgeschlagen.

(3) Der Berufungsausschuss setzt sich entsprechend den Vorgaben des HSG zusammen aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren, einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einer Studierenden oder einem Studierenden. Die bisherige Stelleninhaberin beziehungsweise der bisherige Stelleninhaber darf dem Ausschuss nicht angehören. Die Professorinnen oder Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Ausschuss verfügen. In dem Berufungsausschuss sollen Frauen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, davon mindestens die Hälfte Professorinnen. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 HSG angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie andere Personen, insbesondere eine Expertin oder ein Experte aus dem für das Forschungsfeld relevanten gesellschaftlichen Bereich angehören. Mindestens eine Professorin oder ein Professor soll einem anderen Studiengang beziehungsweise dem Zentrum der Muthesius Kunsthochschule und eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule angehören.

Für Berufungen in der Freien Kunst ist der jeweils aktuelle Kooperationsvertrag mit der Christian-Albrechts-Universität zu berücksichtigen.

(4) Der Berufungsausschuss wird mit einfacher Mehrheit in hochschulöffentlicher Sitzung durch den Senat gewählt und bestellt.

(5) Der Berufungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(6) Sollte es aufgrund eines lang andauernden Berufungsverfahrens der Fall sein, dass ein Mitglied des Ausschusses während eines laufenden Berufungsverfahrens als Mitglied der Hochschule ausscheidet, wird es von der Tätigkeit im Berufungsausschuss ausgeschlossen. Ein Ersatzmitglied aus der entsprechenden Statusgruppe kann nachgewählt werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied auf eigenen Wunsch hin aus dem Berufungsausschuss ausscheidet oder krankheitsbedingt seinen Verpflichtungen voraussichtlich dauerhaft nicht nachkommen können wird.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Referentin oder der Referent der Präsidentin oder des Präsidenten ist zur kontinuierlichen Begleitung des Berufungsausschusses einzuladen.

(8) Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren, im Übrigen gilt § 62 (5) HSG.

(9) Bewerben sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen, so ist die Schwerbehindertenvertretung an dem Verfahren zu beteiligen und wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(10) Sollte ein Mitglied des Berufungsausschusses die Arbeit des Berufungsausschusses insgesamt stören, so kann dieses auf Antrag eines Mitglieds des Berufungsausschusses von der Tätigkeit im Ausschuss ausgeschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für einen Ausschluss stimmen.

§ 5 Sitzungen des Berufungsausschusses

Der Berufungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Ausschreibung

(1) Der beabsichtigte Ausschreibungstext ist dem Präsidium gegebenenfalls mit einer Begründung gemäß § 3 dieser Satzung vorzulegen.

(2) Die Ausschreibung wird dem zuständigen Ministerium durch das Präsidium angezeigt.

(3) Hält der Berufungsausschuss eine Zweitausschreibung für notwendig (zum Beispiel aufgrund eines fachlich unbefriedigenden Ergebnisses oder zu niedriger Anzahl an Bewerbungen), schlägt er dieses dem Präsidium vor.

§ 7 Befangenheit

(1) Nach Eingang der Bewerbungen prüft der Berufungsausschuss, ob eines seiner Mitglieder befangen ist. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Auswahl kommt, die oder der

- a) zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem verwandtschaftlichen oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis steht,
- b) mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder stand,
- c) in einem direkten Betreuungsverhältnis zu einem ein Mitglied des Ausschusses steht oder stand und oder
- d) eng mit einem Mitglied des Ausschusses kooperiert.

(2) In Fällen, in denen eine Befangenheit des Mitglieds eines Berufungsausschusses vorliegt, ist der Ausschuss durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet, inwieweit dieses Mitglied an den weiteren Beratungen und Abstimmungen beteiligt wird.

(3) Der Präsident ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Befangenheit eines Mitglieds durch den Ausschuss festgestellt wurde.

(4) Eine Befangenheit kann der Ausschuss auch zu einem späteren Zeitpunkt beziehungsweise in einem laufenden oder abgeschlossenen Verfahren feststellen.

§ 8 Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Sämtliche Bewerbungsunterlagen sind dem Berufungsausschuss zugänglich.
- (2) Auf der Basis der Ausschreibung trifft der Berufungsausschuss nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Auswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Der Berufungsausschuss bestimmt, wer zum Vorstellungsverfahren geladen wird.

§ 9 Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Die Einladung zu den Vorstellungsgesprächen erfolgt in Abstimmung mit der Personalabteilung durch die Berufungsausschussvorsitzende oder den Berufungsausschussvorsitzenden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Einladung auf die Möglichkeit einer Verbeamtung laut § 48 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der Fassung vom 29. Juni 1992, zuletzt geändert am 22. März 2023 hingewiesen.

(3) Das Vorstellungsverfahren besteht in der Regel aus mindestens:

1. einem hochschulöffentlichen, fachgebietsbezogenen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers von angemessener Dauer,
2. einer hochschulöffentlichen Diskussion, in der auch das künftige Stellenprofil und das Lehrkonzept durch die Bewerberin oder den Bewerber dargestellt werden sollen,
3. einem nichtöffentlichen Gespräch der Bewerberin oder des Bewerbers mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses.

(4) Der Probevortrag und Vorstellungsgespräche finden grundsätzlich an der Muthesius Kunsthochschule und in Präsenz statt. In Sonderfällen kann der Berufungsausschuss mit einer Mehrheit auch digitale Möglichkeiten beschließen.

§ 10 Berufungsvorschlag, Einholung von Gutachten

(1) Der Berufungsausschuss erstellt entsprechend § 62 (4) HSG unter Einholung auswärtiger Gutachten einen Berufungsvorschlag. Vergleichende Gutachten im Sinne des § 62 HSG sind möglich, nach § 62 (4) HSG genügen auswärtige Gutachten. Der Berufungsvorschlag soll grundsätzlich eine Liste mit drei Namen von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

(2) Die Gutachten nach Abs. 1 müssen das künstlerische bzw. wissenschaftliche Werk der Kandidatin oder des Kandidaten zweifelsfrei erkennen lassen. Zudem müssen sie dazu Stellung nehmen, ob die Kandidatin oder der Kandidat zur selbstständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und ob sie oder er auf ihrem oder seinem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren einer Kunsthochschule im Allgemeinen gestellt werden.

(3) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Berufungsausschuss benannt. Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten können berücksichtigt werden. Diese sollten binnen zwei Wochen bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses vorliegen.

(4) Mitglieder des Berufungsausschusses dürfen in demselben Verfahren nicht gutachterlich tätig sein. In der Regel soll eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht zugleich mehrere Bewerberinnen oder Bewerber eines Verfahrens begutachten. Die Gutachten sollten binnen vier Wochen bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses oder der Personalabteilung vorliegen.

(5) Der Ausschuss legt auf Grundlage der bisherigen Beurteilungen unter Hinzuziehung der vorliegenden Gutachten einen Berufungsvorschlag vor, der grundsätzlich aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge bestehen sollte (Dreierliste). Für den Fall, dass der vorgelegte Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthält, ist dem Vorschlag eine ausführliche schriftliche Begründung beizufügen, warum vom Grundsatz der Nennung von drei Namen abgewichen wurde.

(6) Hat ein Mitglied des Berufungsausschusses nicht alle Vorstellungen gesehen, muss es sich bei der Abstimmung über alle Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, da es diese nicht vergleichend beurteilen kann. Beschlossen wird mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bei einfacher Mehrheit. Die Empfehlung für den Berufungsvorschlag wird für jeden Listenplatz getrennt abgestimmt und beschlossen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist laut § 62 (5) HSG zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören. Diese rein gleichstellungsrelevante Stellungnahme ist der Vorschlagsliste beizufügen.

(8) Eine Stellungnahme über die ordnungsgemäße Beteiligung und Ablauf des Verfahrens durch die Schwerbehindertenvertretung ist einzuholen.

(9) Die Mitglieder des Berufungsausschusses können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und rechtzeitig schriftlich zur Sitzung des Senats in der über den Berufungsvorschlag entschieden werden soll, eingereicht werden.

(10) Die Studierenden können eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung sind bei der Abstimmung über den Berufungsvorschlag zu berücksichtigen.

(11) Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten. Die Liste und die Rangfolge sind ausführlich schriftlich zu begründen.

(12) Der Berufungsvorschlag ist dem Senat vorzulegen. Dieser stimmt über eine Stellungnahme gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten ab.

§ 11 Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Berufungsausschusses verfasst einen Bericht für die Präsidentin oder den Präsidenten. Dieser Bericht enthält:

- Liste aller Bewerberinnen und Bewerber
- Liste der geladenen Kandidatinnen und Kandidaten

- Liste der nicht auf die Berufungsliste aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber
- Berufungsliste mit Begründungen
- Die den in § 10 genannten Vorgaben entsprechenden Gutachten
- Protokolle der Ausschusssitzungen
- Bestätigung und Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
- Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung, wenn erforderlich
- gegebenenfalls Sondervoten

(2) Nach der Stellungnahme des Senates erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf auf Basis des Berufungsvorschlags. Im Fall der Ablehnung des gesamten Berufungsvorschlags gibt die Präsidentin oder der Präsident die Berufungsliste unter Angabe der Gründe an den Berufungsausschuss zurück mit der Bitte um erneute Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über einen neuen Berufungsvorschlag.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Kandidatin oder einen Kandidaten zur Professorin oder zum Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Berufungsausschusses berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn

1. auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeignete Person benannt ist oder
2. wenn der Studiengang oder das Zentrum zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist.

(4) Nach Annahme des Rufes informiert die Präsidentin oder der Präsident die übrigen Listenplatzierten. Über die Annahme des Rufes informiert die Präsidentin oder der Präsident das zuständige Ministerium, den Senat und den betroffenen Lehrbereich und entlässt den Berufungsausschuss.

§12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Änderung der Berufungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich werden die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Muthesius Kunsthochschule vom 11. Februar 2021 (NBI. HS MBWK. Schl.-H. 2021 S. 20) und die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Muthesius Kunsthochschule vom 07. Dezember 2010 (NBI. MWV. Schl.-H. 2010, S. 84) außer Kraft gesetzt.

Kiel, 24. Januar 2024

Dr. Arne Zerbst

Präsident der Muthesius Kunsthochschule

Anlage zur Zweiten Satzung zur Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren an der Muthesius Kunsthochschule vom 24. Januar 2024

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Alle Informationen, die sich auf im Berufungsverfahren benannte oder identifizierbare natürliche Personen und/oder Vorgänge beziehen oder beziehen lassen, sind vertraulich und unterliegen zudem der DSGVO. Die Daten sind ausschließlich dem Präsidium der Hochschule, der Arbeitsgruppe Personal und den gewählten Berufungsausschuss-Mitgliedern zugänglich.

Hiermit verpflichte ich, _____
mich, personen- und verfahrensbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu nutzen,
weiterzugeben oder zu verarbeiten. Ich werde sie vertraulich behandeln.

Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Verschwiegenheitserklärung durch den Mitarbeiter

Mir ist bekannt dass, Verstöße gegen das Gebot der Vertraulichkeit nach europäischem
Datenschutzrecht

- mit einer Geldbuße von bis zu 20 Mio. € belegt oder gar mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann (vgl. Art. 83 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG).
- eine Verletzung dieser Verpflichtung auch einer Verletzung meiner arbeitsvertraglichen/beamtenrechtlichen Pflichten (insbesondere Geheimhaltung) darstellen kann. Ein Verstoß kann mithin auch arbeitsrechtliche Folgen für mich haben (u. a. Abmahnung, fristgerechte oder fristlose Kündigung, Schadensersatzpflichten).
- der/dem Betroffene/n durch eine mögliche Zuwiderhandlung durch mich schadensersatzpflichtig gestellt sein können, für ich ggf. auch mit meinem Privatvermögen haften muss.

Hiermit verpflichte ich mich zur Einhaltung der vorgenannten Regeln zur Vertraulichkeit.

Ort, Datum, Unterschrift